



Industrie Service

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für Druckbehälter und Dampfkessel

Ein Informationsservice für unsere Kunden der Dampf- und Drucktechnik

Die Druckbehälter- und Dampfkesselverordnung (DruckBehV und DampfkV) wurde durch die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ersetzt. Die frühere Einteilung in die Gruppen I - IV wurde an die Kategorien der Druckgeräterichtlinie angepasst. Nachfolgend finden Sie wichtige Erläuterungen dazu.

Dampf- / Heißwassererzeuger

Bei Dampferzeugern bis 1 bar zulässigem Betriebsüberdruck und bei Heißwassererzeugern bis 120° C zulässiger Vorlauftemperatur haben sich durch die BetrSichV wesentliche Änderungen ergeben, die für Altanlagen spätestens ab dem 1. Januar 2008 wirksam werden.

Dampferzeuger bis 0,5 bar und Heißwassererzeuger bis 110° C:

Diese Kessel erhalten keine Prüfungen mehr durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) (bisher: Sachverständiger nach §14GSG).

Dampferzeuger über 0,5 bis 1,0 bar und Heißwassererzeuger über 110° C bis 120° C:

Für Dampferzeuger und Heißwassererzeuger, die in Kategorie III fallen und deren Druck-Inhalts-Produkt größer 1000 bar x l (Druck mal Inhalt) ist und die in Kategorie IV ($PS \times v > 3000 \text{ bar} \times \text{l}$) nach der europäischen Druckgeräterichtlinie fallen, müssen spätestens ab dem 1. Januar 2008 die Betriebsvorschriften der BetrSichV angewandt werden. Hierzu gehören auch die Prüfungen.

Dies bedeutet, dass wiederkehrend sowohl äußere als auch innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen (Wasserdruckprüfung) von der zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen sind. Der Betreiber hat aufgrund einer sicherheitstechnischen Bewertung die Prüf Fristen im Einvernehmen mit der zugelassenen Überwachungsstelle festzulegen.

Als Leitfaden hierzu kann die Verbändevereinbarung 2003/2 bzw. VdTÜV- Merkblatt Dampfkessel 451-03/2 „Richtlinie für die Beurteilung von Großwasserraum-Kesselkonstruktionen – Niederdruckdampfkessel aus Stahl“ dienen.

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

TÜV®



Industrie Service



www.tuev-sued.de

Prüffristen

In der Regel werden die Prüffristen längstens wie folgt betragen:

Äußere Prüfung: 1 Jahr

und abhängig von weiteren Eigenschaften wie Prüfdruckhöhe, Konstruktions- und Betriebsmerkmalen sowie den bei der ehemaligen Herstellung durchgeführten Prüfungen.

Innere Prüfung: 3 Jahre

Festigkeitsprüfung: 3 Jahre

Der Prüfdruck für die erstmalige Wasserdruckprüfung im Herstellerwerk betrug häufig nur 2 bar bei Dampferzeugern bzw. $1,3 \times P$ (bar) bei Heißwassererzeugern gemäß TRD 701/702. Bei diesem geringen Kaltwasserprüfdruck handelt es sich vor allem aufgrund des Festigkeitsabfalles der Werkstoffe bis zur Betriebstemperatur nicht um eine Festigkeitsprüfung.

Um die nach BetrSichV vorgeschriebene Festigkeitsprüfung durchzuführen, ist es erforderlich, rechtzeitig den erforderlichen Prüfdruck rechnerisch zu ermitteln. Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.

Weitere Informationen zur BetrSichV finden Sie bei www.tuev-sued.de sowie bei www.netinform.de, dem Informations-Portal von TÜV SÜD.

TÜV SÜD. Mehr Sicherheit. Mehr Wert.

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Westendstraße 199 · 80686 München · Telefon 089 5791–1914

Ansprechpartner: Winfried Schock · E-Mail: winfried.schock@tuev-sued.de